

EINSTIEG IN EIN HÖHERES FACHSEMESTER MEDIZIN/ZAHNMEDIZIN AN DER UNIVERSITÄT GIESSEN

- Ein Studienplatz in einem höheren Semester kann nur vergeben werden, wenn einer frei wird!
- Die Chancen auf einen Platz im höheren Semester sind äußerst gering!

Stand: Mai 2019

1 Grundsätzliche Informationen

Eine Zulassung für ein höheres Fachsemester kann nur dann erfolgen, wenn in dem betreffenden Fachsemester mindestens ein freier Studienplatz zur Verfügung steht. Dies ergibt sich aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl (Zahl der Studienplätze) und der Zahl der diesem Fachsemester zuzuordnenden immatrikulierten Studierenden. Es können dabei auch mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammengefasst werden.

Bei freien Studienplätzen erfolgt die Zulassung gemäß der Studienplatzvergabeordnung Hessen. Die freien Plätze sind in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Bewerber/innen, die für ein niedrigeres Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, bereits an der Hochschule endgültig zugelassen sind (sog. „Höherstufung“),
2. an Bewerber/innen, deren Zulassung auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist (Teilstudienplatz),
3. an Bewerber/innen, die für denselben Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren (sog. „Hochschulortwechsler“) oder die durch Studienzeiten an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anrechenbare Leistungen für diesen Studiengang aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachweisen (sog. „Quereinsteiger“),

4. an Bewerber/innen, die durch Studienzeiten in einem Land außerhalb der Europäischen Union anrechenbare Leistungen für diesen Studiengang aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachweisen (sog. „Quereinstieg“).

Gibt es in einer Gruppe mehr Bewerber/innen als Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 der Vergabeverordnung Hessen, i.d.R. entscheidet das Los.

2 Chancen für die Zulassung

- Der "Quereinstieg" aus einem andern Studiengang oder aus dem Ausland ist kein Geheimtipp, fast alle Studieninteressierten beschäftigen sich mit diesem Thema.
- Ein Anrecht/Anspruch auf Höherstufung besteht nicht! Daraus kann resultieren, dass Sie zwar in Medizin/Zahnmedizin eingeschrieben sind, aber zunächst keine Studienleistungen ablegen können, da Sie nur an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die dem Fachsemester auf Ihrer Studienbescheinigung zugeordnet sind. Ein Vorziehen von Studienleistungen, die höheren Fachsemestern zugeordnet sind, ist nur bei freien Kapazitäten möglich
- Es werden aufgrund der hohen Motivation der Medizin-/Zahnmedizin-studierenden sehr wenige Studienplätze frei.
- Erfahrungsgemäß steht an der JLU eine große Bewerberzahl einer eher geringen Anzahl von freien Studienplätzen gegenüber.

3 Bewerbung und Zulassung für ein höheres Fachsemester an der JLU

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist direkt an die Universität zu richten, an der Sie studieren möchten. An der JLU Gießen gelten die folgenden Fristen (bis dahin müssen die Unterlagen eingegangen sein!):

- bis zum 15.01. für ein Sommersemester
- bis zum 15.07. für ein Wintersemester

Der Anerkennungsbescheid kann i.d.R. bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 28.02. und bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 31.08. nachgereicht werden.

Das Online-Bewerbungsformular wird innerhalb der Bewerbungsfristen im Bewerbungsportal der JLU bereitgestellt, siehe: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/portal. Dort finden Sie auch Checklisten mit Angaben zu den bei einer Bewerbung einzureichenden Unterlagen. Sie benötigen in jedem Fall entweder anererkennungsfähige Leistungsnachweise (bei einem Quereinstieg) bzw. eine Immatrikulationsbescheinigung (bei einem Hochschulortwechsel), welcher Angaben des Studiengangs und das Fachsemester zu entnehmen sind.

Auch wenn Sie bereits an der Universität Gießen eingeschrieben sind und eine Höherstufung beantragen wollen, müssen Sie das oben genannte Online-Bewerbungsformular.

Ergänzende Hinweise:

- Ein Studienbeginn in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist im Winter- und im Sommersemester möglich.
- Die Bewerbung muss für ein ganz bestimmtes Fachsemester erfolgen (2., 3., 4....Fachsemester) und sie wird dann nur im Verfahren berücksichtigt, wenn für dieses konkrete Fachsemester ein Studienplatz frei geworden ist. Zum Beispiel wird eine Bewerbung für das vierte Fachsemester auch nur auf einen möglichen Studienbeginn im vierten Fachsemester geprüft und nicht auf einen möglichen Einstieg in ein niedrigeres als das in der Bewerbung angegebene Fachsemester. Eine **genaue** Überprüfung der eigenen Unterlagen auf die jeweiligen Voraussetzungen für die Anrechnung von Fachsemestern durch die/den Bewerber/in wird dringend empfohlen.
- Die Vergabe von evtl. freien Studienplätzen kann erst erfolgen, wenn für die hier eingeschriebenen Studierenden die Frist zur Rückmeldung abgelaufen ist und dadurch klar ist, wie viele der bisher eingeschriebenen Studierenden der Medizin/Zahnmedizin ihren Studienplatz nicht weiter nutzen wollen. Daher erfolgt die Zulassung für Bewerber/innen für ein höheres Fachsemester in der Regel erst kurz vor oder kurz nach Vorlesungsbeginn des Semesters. Die Zugelassenen sollten sofort mit dem Studium anfangen, wenn sie in dem jeweiligen Semester noch Leistungsnachweise erwerben wollen.

4 Regelungen für die Anerkennung von Fachsemestern

Bewerber/innen, die aus demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität (JLU) wechseln wollen, benötigen keinen Anerkennungsbescheid.

Bewerber/innen, aus dem gleichen Studiengang im Ausland oder von einem anderen Studiengang benötigen einen Anerkennungsbescheid,

- für ein Medizinstudium vom Landesprüfungsamt ihres Geburtsbundeslandes. Wenn Sie im Ausland geboren wurden, ist das Landesprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen zuständig.
- für ein Zahnmedizinstudium vom Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in welchem sie mit 1. Wohnsitz gemeldet sind. Wenn Sie im Ausland wohnhaft sind, ist das Landesprüfungsamt in Thüringen zuständig.

Eine Liste aller Prüfungsämter finden Sie unter: www.impp.de/

Die folgenden Angaben dürfen nur zu einer groben Orientierung herangezogen werden!

Bitte wenden Sie sich unbedingt an das zuständige Landesprüfungsamt, um die genauen Voraussetzungen für eine Anerkennung zu erfragen.

Folgende Angaben beziehen sich nur auf den **vorklinischen Studienabschnitt Medizin!**

Ein Fachsemester erhält angerechnet,

wer mindestens ein Semester studiert und hat während dieser Zeit drei „große“ Scheine oder zwei „große“ und zwei „kleine“ Scheine (siehe unten) mit Erfolg absolviert hat.

Zwei Fachsemester erhält angerechnet,

wer mindestens zwei Semester studiert hat und während dieser Zeit sechs „große“ Scheine oder vier „große“ sowie vier „kleine“ Scheine erfolgreich absolviert hat.

Drei Fachsemester erhält angerechnet,

wer mindestens drei Semester studiert hat und während dieser Zeit acht „große“ oder sechs „große“ sowie sechs „kleine“ Scheine erfolgreich absolviert hat.

Welche Voraussetzungen für Anerkennungen darüber hinaus zu erfüllen sind, erfragen Sie bitte beim zuständigen Landesprüfungsamt.

„große Scheine“ sind:	„kleine Scheine“ sind:
Praktikum der Physik für Mediziner	Seminar Physiologie
Praktikum der Chemie für Mediziner	Seminar Biochemie/Molekularbiologie
Praktikum der Biologie für Mediziner	Seminar Anatomie
Praktikum der Physiologie	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
Kursus der makroskopischen Anatomie	Praktikum der Berufsfelderkundung
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Praktikum der Medizinischen Terminologie
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO (die hier genannten Seminare – 98 Std. Seminare als integrierte Veranstaltungen und 56 Std. weitere Seminare mit klinischem Bezug – gelten insgesamt als ein kleiner Schein)
	Vorklinisches Wahlfach gemäß §2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO

Bitte beachten Sie, dass bei einem Medizinstudium im Ausland eine Anrechnung von einem Fachsemester hier in Deutschland aufgrund einer anderen Studienstruktur z. T. erst nach mehreren Semestern erfolgen kann.

5 Bitte beachten Sie:

- Einen Studienplatz im Studiengang Medizin/Zahnmedizin können Sie nicht erhalten, wenn Sie an einer anderen Hochschule in Deutschland im Studiengang Medizin/Zahnmedizin eine Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben.
- Wenn Sie derzeit im Studiengang Medizin/Zahnmedizin an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, dürfen Sie sich nur für einen Studienplatz im nächst höheren Fachsemester bewerben (Ausnahme: Wenn Sie für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind, dürfen Sie sich auch für einen Studienplatz im ersten Fachsemester bewerben).
- Nach einer Studienunterbrechung (aktuell nicht für Medizin/Zahnmedizin eingeschrieben) dürfen Sie sich parallel zu der Bewerbung für einen Studienplatz im höheren Semester auch für einen Studienplatz im ersten Semester über www.hochschulstart.de bewerben.
- Wenn Sie einen Studienplatz im ersten Semester erhalten haben, können Sie eine Höherstufung erst zum darauffolgenden Semester beantragen.

Impressum

Herausgeber

Zentrale Studienberatung (ZSB) der Justus-Liebig-Universität Gießen
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen
www.uni-giessen.de/studium/zsb

Text und Redaktion

Alexander Kohrt (ZSB)

